Brandenburgisches Oberlandesgericht
- Der Präsident -

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

UGANDA (Republik Uganda)

Stand: 07.10.2026

Inhaltliche Überprüfung

Urkunden und Bescheinigungen aus Uganda werden derzeit nicht mehr mit einer Legalisation versehen. An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen durch die zuständige deutsche Botschaft in Kampala/Uganda.
Die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen wird durch das Brandenburgische Oberlandesgericht veranlasst. Für die Kosten des Überprüfungsverfahrens haben die Verlobten einen entsprechenden Kostenvorschuss zu zahlen.
Hinweise zu dem Überprüfungsverfahren sowie den gegebenenfalls weiteren erforderlichen Unterlagen können dem Merkblatt der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland entnommen werden:
Urkundenüberprüfung - Auswärtiges Amt (https://kampala.diplo.de/ug-de/service/2635472-2635472)

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1) Geburtsurkunde, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Registrar-General of Births and Deaths)

2) Aktuelle Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Registrar of Marriages)

3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

4) Aufgrund der besonderen Volljährigkeitsgrenze (21) bedarf es u.U. der Vorlage einer Eheeinwilligung der Eltern in urkundlicher Form. In der Einwilligung soll der andere Verlobte benannt sein.

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung

2) Scheidungsurteil bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Vorehe jeweils mit Rechtskraftvermerk

oder

ggf. Sterbeurkunde im Original

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den ugandischen Rechtsbereich keines besonderen Anerkennungsverfahrens.